

### **3. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2, Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 und 64 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Rosslau beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau inklusive der 1. Änderung vom 05.12.2018 und der 2. Änderung vom 05.02.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt geändert:**

Satz 1:

„Die Schulbezirke für Grundschulen und Sekundarschulen sind gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde festzulegen.“

Satz 5 wird gestrichen.

#### **§ 3 (Sekundarschulen) wird wie folgt geändert:**

Satz 2 wird neu eingefügt:

„Der Schulbezirk der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ entfällt mit Beendigung des Schuljahres 2021/2022.“

Satz 3 wird neu eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren Wohnadresse sich im Gebiet ohne festgelegten Schulbezirk einer Sekundarschule befindet, können bei gewünschter Beschulung in einer Sekundarschule wählen zwischen der Sekundarschule „Friedensschule“, der Sekundarschule „Kreuzberge“ und der Sekundarschule am Schillerpark. (Die

betreffenden Straßen sind in der Anlage 3 „Bereiche ohne Festlegung zu einem Schulbezirk“ aufgeführt.)

#### **§ 4 (Gymnasien) wird wie folgt geändert:**

Satz 2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.“

#### **§ 5 (Gemeinschaftsschule) wird wie folgt geändert:**

Absätze 1 – 3 werden gestrichen.

Satz 1 und Satz 2 werden neu eingefügt

„Der für die „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ festgelegte Schuleinzugsbereich entfällt ab dem Schuljahr 2022/2023.“

„Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekapazität an der Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule.“

#### **§ 6 (Förderschulen) wird wie folgt geändert:**

Satz 1:

„Der Schuleinzugsbereich für die Förderschulen in Dessau-Roßlau umfasst jeweils das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau.“

### **Art. 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Peter Kuras  
Oberbürgermeister